



Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

Information Nr. 81 Stuttgart II/1981, 4. neu überarbeitete Auflage

Dem Frieden dienen Wehrdienst und Zivildienst

INHALT

- I. Vom Friedensdienst der jungen Generation**
von Konrat Weymann
- II. Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung**
Was sagt das Gesetz?
von Hans Schaudt / Wolfgang Ziegler
- III. Ziviler Friedensdienst**
von Fritz Eitel
- IV. Der Beitrag des Soldaten zum Dienst am Frieden**
von Wolf Graf von Baudissin
- V. Die Meinung der Kirchen**

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine für die Bildschirmansicht optimierte Version. Das Ursprungslayout wurde dabei verändert, die Rechtschreibung und die Seitenumbrüche jedoch beibehalten. Die Zitierfähigkeit ist somit gewährleistet.

I. Vom Friedensdienst der jungen Generation

1. Gründe für die Verschärfung der Problemstellung Wehrdienst und Zivildienst

Die Erkenntnis, daß das Gewissen nicht judizierbar ist, hatte sich bis in die Fraktionen des Bundestages hinein durchgesetzt. Die Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen nach Grundgesetz (GG) Art. 4 (3) sollten daher geändert oder abgeschafft werden. Das Ergebnis war die Novellierung des Wehrpflichtgesetzes zu dieser Frage vom Juli 1977. Das sogenannte „Postkartenverfahren“ verursachte mit ein Anwachsen der Verweigerer-Zahlen, die Öffentlichkeit wurde verunsichert.

Bei der Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht hatte man 1956 zwar mit 33 Prozent Verweigerern gerechnet, und entsprechende Prüfungsausschüsse waren vorgesehen worden. Tatsächlich war es dann nur ½ Prozent. 1977 stieg die Zahl auf 16 Prozent an. Die CDU/CSU-Fraktion und das Land Bayern strengten beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen die Novellierung eine Verfassungsklage an. Das BVerfG statuierte den Verfassungsrang der Wehrpflicht und aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes von GG Art. 3 (1) den Vorrang der Wehrpflicht.

Der Zivildienst wurde vom BVerfG wieder als Ersatzdienst für den nicht vollzogenen Wehrdienst erklärt. Dieser Ersatzdienst solle dazu dem Wehrdienst angeglichen werden. Daß der Zivildienst ein Dienst eigener Art ist, das heißt: als Sozialdienst einen ganz anderen Charakter haben muß, war anscheinend aus dem Bewußtsein der Öffentlichkeit wieder weithin entschwunden – oder nie darin eingedrungen?

Das Bundesamt für Zivildienst will Ersatzdienstleistende ohne vorherige Befragung den karitativen Stellen zuweisen. Das aber widerspricht dem Selbstverständnis der sozialen Einrichtungen und der Art des Dienstes. Dieser Dienst an Kranken, Schwachen, Hilfsbedürftigen erfordert Willigkeit und Mitverantwortung bei den Helfern. Sie haben bisher weithin einen anerkannten Dienst getan. Eine Kommandierung zum Dienst am Menschen ist ein Widerspruch in sich selber. Die Frage steht an, wie innerhalb des Spielraumes, den der Spruch des BVerfG vom 13. April 1978 bietet, die Gesetzgebung zu einer möglichen Lösung und Regelung der Anerkennungsfrage kommt. Soll das Prüfungsverfahren Ausnahmeregelung werden, Normalfall die Anerkennung nach Aktenlage (Lebenslauf und eingehende schriftliche Begründung, notfalls Zeugnisse)? Oder soll, wie dies die Opposition im Bundestag vorhat, umgekehrt verfahren werden? Soll die Eindeutigkeit des Gewissensentscheids trotz GG Art. 12 A durch eine verlängerte Dienstzeit gewährleistet werden? GG Art. 12 A bestimmt eine gleiche Zeitdauer.

Die Unsicherheit seit Herbst 1977 in dieser Frage droht zu einer Verstärkung der Staatsverdrossenheit in der jungen Generation zu

führen. Ein Staat, der nur noch bedingt die Kraft hat, dem Gewissen seiner Bürger Raum zu geben, kann auf diese Weise kaum die Gewissenhaftigkeit des Bürgers – in welchem Dienstbereich auch immer – stärken.

Eine nicht geringe Rolle spielt, daß Ältere sich häufig der Argumentationsweise jüngerer Menschen in ideologischen, politischen, ethischen und religiösen Fragen nicht gewachsen fühlen. Sie suchen sich ihnen daher zu entziehen und reagieren repressiv. Das wird bis in manche Prüfungsverfahren hinein deutlich.

Auf der anderen Seite wird von Verweigerern mit Recht gefordert, daß sie ihre Gewissensgründe logisch verstehbar darzustellen haben. Könnte das Anschwellen der Verweigerer-Zahlen nach der Novellierung 1977 auch darauf zurückzuführen sein, daß sich zum Beispiel ehemalige Hauptschüler eben dieser Anforderung nicht gewachsen gefühlt hatten und sich deshalb erst jetzt auf dieses Grundrecht beriefen? So jedenfalls sehen es manche Seelsorger und Berater. Die Bereitschaft zum 16monatigen Zivildienst statt des 15monatigen Wehrdienstes war jedenfalls bei allen diesen „Postkarten-Fällen“ vorhanden.

Seit dem Evangelischen Kirchentag von Hannover 1967 war die Formel vom „Friedensdienst mit und ohne Waffen“ mehr und mehr in den Sprachgebrauch eingegangen. Zunächst wurde sie von Kriegsdienstverweigerern kritisiert. In dieser Kurzformel blieb für ihr Empfinden ein wesentlicher Aspekt friedensethischer Erkenntnis unberücksichtigt: die Zeitkomponente. Die achte der sogenannten Heidelberger Thesen von 1959 besagte, daß „der Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise“ seitens der Kirche anerkannt werden müsse. Das Ziel aller Bemühungen könnte dann aber nur darin bestehen, die Strategie der atomaren Abschreckung zu überwinden. Damit aber würde der „Dienst am Frieden ohne Waffen“ gegenüber dem „Dienst am Frieden mit Waffen“ immer bedeutungsvoller.

Die Wirklichkeit sah und sieht anders aus: die Wehrhaushalte sind weltweit seit 1959 auf über das Doppelte, das heißt auf über 900 Milliarden Mark pro Jahr gewachsen. Die Zahl der in der Waffenforschung und -entwicklung eingesetzten Wissenschaftler und Techniker in Ost und West überschreitet 1,5 Millionen. Werden von kirchlichen und anderen Kreisen und Gremien Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer oder Einsatzstellen für Zivildienstleistende geschaffen, stößt dies in der Öffentlichkeit auf Bedenken.

Seit dem Urteil des BVerfG vom 13. April 1978 ist geradezu die Frage, ob die bisherigen friedensethischen Erkenntnisse und Thesen, beispielsweise die Heidelberger Thesen von 1959 zum Friedensdienst, noch mit dem vom BVerfG statuierten Verfassungsrecht übereinstimmen. Denn selbst von einer Gleichgewichtigkeit des Friedensdienstes mit und ohne Waffen kann danach nicht mehr die Rede sein. Die Stimmen in der Öffentlichkeit zu diesem Spruch des BVerfG möchten vermuten lassen, daß eine nicht geringe Zahl von Staatsbürgern die Ungleichgewichtigkeit von Wehrdienst und Zivildienst

bejaht, wonach dem Zivildienst nur eine Ersatzfunktion für den Wehrdienst zukommt.

Dabei kann dieser soziale Friedensdienst nach der Erfahrung derer, die ihn abgeleistet haben, ebenso wie derer, die für seinen Vollzug Verantwortung tragen, erhebliche friedensfördernde Impulse setzen und die Friedensgestaltung und das Friedensbewußtsein voranbringen. Diese friedensfördernde Funktion des Zivildienstes ist jedoch bis in die Reihen der Parlamentarier und der höchsten Richter so wenig in den Blick gekommen, daß sie ausschließlich von der Befürchtung bestimmt sind, die Friedenssicherung in Gestalt der Bundeswehr könne nicht ausreichend Unterstützung finden.

Trotzdem ist es bisher den zuständigen Stellen einschließlich des Parlaments nicht gelungen, zur Frage von Sinn, Zielsetzung und Gestalt des Wehrdienstes als Friedensdienst so deutliche Informationen zu liefern, daß die Motivation für diesen Dienst eindeutiger ausfallen würde. Sinn, Notwendigkeit und Möglichkeiten des sozialen Zivildienstes (inzwischen vom BVerfG wieder als Ersatzdienst deklariert) werden von offizieller Seite erst recht nicht dargestellt. Dies dürfte aber nicht ausschließlich Sache von Organisationen wie dem Verband der Kriegsdienstverweigerer oder der Internationale der Kriegsdienstgegner sein. Auch Jugendoffiziere der Bundeswehr könnten sehr wohl Sinnvolles dazu sagen.

Fehlt es der Vätergeneration an der eigenen Reflexion über die Notwendigkeit und Möglichkeiten von Friedenssicherung wie Friedensgestaltung? Die Denkkategorien im Blick auf den Komplex „Sicherheit“ scheinen bei vielen noch ausschließlich die von vor 1914 zu sein. Und dies trotz Hiroshima und Nagasaki, trotz einer inzwischen millionenfachen Potenz solcher atomaren Waffen. Auch die Umbrüche von 1918 und 1945 in der Geschichte der Nation scheinen in dieser Beziehung keinen Denkprozeß ausgelöst zu haben. Alexander Mitscherlich konstatierte, daß man dem Prozeß der Verarbeitung der Geschichte infolge der „Unfähigkeit zu trauern“ ausgewichen sei.

Die Jüngeren aber sehen weder den unter einem falsch verstandenen und mißbrauchten Idealismus im Dritten Reich geleisteten Einsatz noch den Kräfte und Menschlichkeit verschleißenden Einsatz beim Wiederaufbau, der sich zudem im Wachstums-Fetischismus fortgesetzt hat, als nachahmenswert an. Wenn solcher Wachstumsfetischismus sich dazu noch auf die Wehrhaushalte erstreckt und auf diese Weise die für eine Verringerung von Not, Unbildung und Hunger notwendigen Ressourcen vertan werden, gilt ihnen das zweimal als höchst fragwürdig.

2. Verhältnis der jüngeren Generation zu Staat und Gesellschaft

a) Unterschiedliche Sicht bei Jüngeren und Älteren

Die Älteren verstehen den Staat meist noch als eine gottgegebene Größe von eigener Würde. Sie sprechen ihm daher das Recht zu, vom Staatsbürger in besonderen Fällen Eidesleistungen zu verlangen, etwa vom Beamten und vom Berufssoldaten. Diesen soll aufgrund ihres Amtes eine besondere Autorität eigen sein. „Hoheitsträger“

und „Hoheitsakte“ sind dabei inzwischen weithin unverstandene Leerformeln. Wenn überhaupt, wird etwas davon noch beim Amt des Richters verstanden und akzeptiert. Daß alle Gewalt vom Volke ausgeht und also von diesem mitverantwortet werden muß, ist kaum ins Bewußtsein gedrungen. Und dies trotz der Kollektivlasten, die das Dritte Reich auf uns alle, besonders auf die Menschen der DDR, gelegt hat.

In der Sicht Jüngerer hat der Staat eine bestimmte Regel-Funktion. Er soll gewährleisten, daß Kommunikation, Produktion und Verkehr funktionieren können. Daß hierfür eine Absicherung des Staates nach innen und außen notwendig ist, ist für sie normalerweise nicht fraglich, auch wenn sie für ihren Teil Kriegsdienstverweigerer sind.

Sie bleiben aber kritisch gegenüber einer Absolutsetzung von staatlichen Einrichtungen, auch der Sicherheitsorgane – ob Polizei oder Bundeswehr. Ausschließlichkeitsansprüche werden kritisch geprüft und hinterfragt. So wird auch die Armee nach ihrem Sinn und Effektivität befragt. Dient sie dem Frieden oder verunsichern die gegenwärtigen Waffen den Frieden? Solche Fragen sind offensichtlich nicht unbillig. Werden sie doch weltweit immer dringlicher, wie das unter anderen Carl Friedrich von Weizsäcker oder auch das Schwedische Friedensforschungs-Institut (SIPRI) mit seiner Analyse der globalen Rüstungssituation deutlich gemacht haben.

Während die Älteren nach Ordnung und Sicherheit fragen, hierzu ihre tatsächlichen oder angeblichen Erfahrungen ins Spiel bringen und von allen Experimenten abraten, suchen Jüngere nach neuen Strukturen, die der Zielsetzung des Friedens besser zu dienen vermögen. Sie suchen darum Mitverantwortung, Eigeninitiative, wollen Mitbestimmung und fragen nach der Begründung jeweiliger Autorität. Wer wäre in dieser kritischen Weltlage Fachmann genug, daß man ihm die Friedensfrage allein überlassen sollte? Und wenn tatsächlich, ist hier nicht die Anstrengung und die Bereitschaft aller zum Verzicht nötig?

Hilft die Kirche hier zur Verständigung zwischen den Generationen? Vermag sie deutlich zu machen, daß die Intentionen der jüngeren Generation nicht nur Aufsässigkeit bedeuten, sondern legitim sind? Wird aus der Geschichte und dem Tun der Kirche selber deutlich, daß durch sie die Substanz an Freiheit zur eigenen Verantwortung in der Gemeinde und so auch in der Gesellschaft wachsen kann? Oder drängt sie nur auf Gehorsam?

Bereitschaft zum Dienst ist fast durchgängig dort vorhanden, wo Sinn und Notwendigkeit des Dienstes deutlich gemacht werden können. Das erfordert nicht nur ausreichende Information, sondern auch die Bereitschaft der Älteren, in das klärende Gespräch mit den Jüngeren einzutreten. Wenn die Bereitschaft zum Dienst – ob zum Wehrdienst oder zum Zivildienst – geweckt und herbeigeführt werden soll; wenn der Dienst, den der Staat fordert, nicht nur unbedacht – und das heißt: möglicherweise stur, ohne Mitdenken, unpünktlich und nicht gewissenhaft – getan werden soll, sind solche Bemühungen heute nötig.

b) Spannung zwischen Individuum und Gruppe

Diese Spannung wird für beide nur fruchtbar, wenn sie nicht nach der einen oder anderen Seite aufgehoben wird. Wenn es einmal hieß: „Der einzelne ist nichts – das Volk ist alles“, scheint jetzt die Gefahr, daß die Spannung zu Lasten des Staates und der Gesellschaft beseitigt wird. Der Staat soll die wirtschaftliche Existenz des einzelnen absichern. Wirtschaftlich potente Kräfte wissen dabei ihre Vorstellungen noch besser zur Geltung zu bringen als wirtschaftlich Schwache, die keine Lobby finden. Dieser Trend wirkt sich auf alle Teile der Gesellschaft ungunst aus. Der Staat wird nur zu gern als Versorgungsstaat oder sogar als zu melkende Kuh angesehen. Wenn dann vor etwaigen Wahlen das Parlament solche Erwartungen bestätigt und nach dem Gießkannenprinzip erfüllt, um Stimmen zu gewinnen, bringt sich die parlamentarische Demokratie bloß selber in Mißkredit.

Wenn im Dritten Reich vom Staatsbürger in Zivil wie in Uniform offenbar unbedachter Gehorsam gegenüber dem Staat geleistet worden ist, will man nun mitdenken: wenn Gehorsam – dann kritisch mitverantworteter. Gewiß findet ein solches Denken und Handeln nur bei einem kleinen Prozentsatz verbalen Ausdruck. Diese verstehen sich aber nicht umsonst als Sprecher ihrer Generation.

Das Verlangen der Vertreter der jüngeren Generation nach sachlicher Unter- richtung, soweit dies möglich ist, nach Mündig-genommen-werden, nach Raum für Mitverantwortung in der eigenen und der gemeinsamen Sache – und hierzu gehört auch der Dienst am Frieden durch Friedensförderung und durch Friedens- sicherung – wird vielfach noch als Unbotmäßigkeit oder Mißachtung von Autorität gesehen. Dabei steckt eher die Frage nach wirklicher Autorität dahinter, die sich dann als wirkende erweist, wenn sie Raum zur Mitverantwortung gewähren kann.

c) Dienst der jungen Generation in der Gesellschaft

Der Radikalenerlaß macht im Grunde keinem mehr so recht Freude. Mit repres- siver Gewalt erzielt man keine Demokraten. Die Welle des Terrors scheint sich in der Bundesrepublik überschlagen zu haben.

Asoziale oder schwer zu sozialisierende Menschen wird es in einem gewissen Prozentsatz immer geben. Daß zur Entwicklung des Jugendlichen Oppositions- stufen gehören, sollte jedem aus der eigenen Lebensgeschichte gegenwärtig sein. Man sollte sich auch vergegenwärtigen, was einem selber an Repressivem und unnötig Autoritärem in Elternhaus, Schule, Lehre oder Militärdienst und was an befreiendem Mündig-genommen-werden widerfahren ist.

In der wissenschaftlich-technischen Welt wachsen die Kenntnisse seit dem letz- ten Jahrhundert mit jedem Jahrzehnt im Quadrat. Diesem Prozeß muß die junge Generation standhalten. Die Mühen in Schule, Lehre, Fortbildung, Fachhoch- schule und Universität werden mit jedem Jahr umfangreicher und entsagungs- voller, auch wenn Ältere oft feststellen

zu müssen meinen, daß in ihrem eigenen Wissensgebiet die Jungen nicht mehr so viel können.

Darüber hinaus ist die Berufsfindung und Berufsvorbereitung überaus diffizil geworden. Die wissenschaftlich-technische Entwicklung verändert laufend die Berufsbilder. Dieser Prozeß ist so schwierig geworden – dazu die laufenden Veränderungen in den Stärken der Geburtsjahrgänge –, daß die Reformierung der Schulsysteme kaum zu meistern ist. Hinzu kommt die Profilierungsnotwendigkeit der Bundesländer.

Durch Achtung vor den scheinbar so selbstverständlichen Leistungen der jungen Generation könnte bei dieser auch eher die notwendige Achtung vor der Leistung der älteren Generation und vor ihrem Rat wachsen.

3. Der Dienst am Frieden zwischen den Staaten

a) Die Entwicklung der Situation in Deutschland

Der Wiederaufbau war nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland respektabel, sondern mindestens ebenso in der DDR. Nur wurde er dort – statt unterstützt durch Marshallplan-Gelder und trotz der Reparationen an die UdSSR – allein durch den Fleiß der Bevölkerung geschafft. Beide liegen beim Export in den Spitzengruppen von Ost und West. Zwischen beiden ist das wirtschaftliche Band das letzte wirklich Verbindende. Die zwischenmenschlichen Beziehungen wachsen zwar wieder. Doch sind sie von den Abgrenzungstendenzen der DDR ständig gefährdet.

Die DDR reagiert in dieser Weise auf den Einfluß der bundesdeutschen Medien, die den Bewußtseinsstand des DDR-Bürgers per Fernsehen bis Leipzig und per Deutsche Welle bis Görlitz prägen. Was kann ihr eigenes Wort bei der Bevölkerung gelten? Von daher die Tendenz zur Abgrenzung statt zur Entspannung. Ob ihr Wirtschaftssystem dem westlichen noch unterlegen wäre, wenn die DDR nicht bis heute den Zwangsexport in die UdSSR zu erfüllen hätte, wäre noch zu klären. Daß die DDR diese Last seit 1945 für Gesamtdeutschland trägt, ist dem hiesigen Bürger kaum bewußt. Sonst würde in der Bundesrepublik nicht so leichtfertig über Handelserleichterungen für die DDR räsoniert.

Erfreulich ist, wie stark jüngere Menschen engagiert sind, die menschlichen Beziehungen zur DDR aufrecht zu erhalten.

Wie schwierig der Prozeß der Entspannung zwischen Ost und West ist, machen die KSZE-Verhandlungen in Helsinki, Belgrad und Madrid, machen die MBFR-Gespräche und SALT-Abschlüsse in Wien und deren jüngste Sistierung deutlich. Werden die Bemühungen der hier Verantwortlichen von der Bevölkerung verstanden und getragen? Das gegenseitige Mißtrauen ist nicht leicht abzubauen.

„*Inklusives Denken*“ liegt dem Menschen erst einmal fern. Das heißt: ein Denken, das die Befürchtungen, Hoffnungen, Wünsche der anderen Seite mit einschließt in das eigene Denken. Auch die andere Seite hat ihre Erfahrungen mit uns – zum Beispiel Russen wie Polen und Tschechen. Auch dort sind Frauen und Mütter, die um ihrer Kinder willen den Krieg fürchten. Ein Abbau des gegenseitigen Aggressionsstaus ist weder leicht noch kurzfristig möglich. Ob internationale Sportkämpfe hier helfen, wie Konrad Lorenz meint? Selbst der grenzüberschreitende Urlaubsverkehr bringt Völker kaum näher. Sind hier nicht Christen besonders gefragt? Jedenfalls hat die Aktion Sühnezeichen an dieser Stelle erfolgreich gewirkt. Ein Einsatz bei ihr kann als Ersatzdienst anerkannt werden.

Im Warschauer Pakt und in der NATO stehen sich zwei weltweite Militärsysteme gegenüber, in die junge Deutsche auf jeder Seite miteingebunden sind. Einmal in der Bundeswehr und zum anderen in der Nationalen Volksarmee – dort sogar unter dem nicht wenig belastenden Schießbefehl. Die „Erziehung zum Haß“ auf der einen Seite (siehe das NVA-Lehrbuch „Soldat und Krieg“ und der sogenannte Wehrkundeunterricht in der DDR) trägt die Gefahr in sich, daß auch auf der anderen Seite wieder an Feindbildern gearbeitet wird. Dann aber ist man wieder beim Kalten Krieg.

b) Inwieweit ist militärischer Schutz des Bestehenden Dienst am Frieden?

Carl Friedrich von Weizsäcker hatte 1959 für die sogenannten „elf Heidelberger Thesen“ den Satz formuliert: „Der Weltfriede wird zur Lebensbedingung des technischen Zeitalters.“ Deutlich ist aber auch, daß „der Weg zum Weltfrieden durch eine Zone der Gefährdung von Recht und Freiheit führt“.

Wodurch wird der Friede im mitteleuropäischen Raum bedroht? Zu dieser Frage gibt es recht unterschiedliche militärpolitische Lagebeurteilungen. Die Politologen und Sowjetologen gehen in ihren Ansichten über die ideologischen, politischen und militärpolitischen Ziele der UdSSR auseinander. Ist die Weltrevolution noch das Ziel, wie sie es unter Lenin war? Im NATO-Brief 4/1979 (Z 4513 F) konnte geschrieben werden: „Man kann nicht sagen, daß von Seiten des Warschauer Paktes eine unmittelbare Bedrohung zu erwarten sei. Es gibt heute keine Hinweise, daß die Sowjetunion ... aggressive Absichten ... hätte.“ Als Herbert Wehner im Frühjahr 1979 im Bundestag eben dies äußerte, gab es fast einen Aufstand. Dennoch ist die Steigerung der Rüstungen im Ostblock eine ständige Frage. „Falken“ gibt es aber auf beiden Seiten. Und den „military industrial complex“ gibt es im privat- wie im staatskapitalistischen System.

Welche Waffen sind für den militärischen Schutz in Ost und West notwendig? Welche Waffenanhäufungen gefährden hingegen den Frieden, ja das Überleben in jeder Hinsicht? Die Bundesregierung sucht mit Hilfe der „Weißbücher“ die friedenssichernde Funktion der Bundeswehr deutlich zu machen: Sicherung und, wenn notwendig, Wiederherstellung des Friedens, Verhinderung von Eskalation im Waffeneinsatz und Ermöglichung von Deeskalation. Das sind sehr viel bescheidenere,

aber nüchterne Ziele für den Soldaten als die früheren Ziele vor und nach 1914: der militärische Endsieg. Die Spannung, die sich bei solcher Zielsetzung ergibt, ist die von Frieden und Recht. Bestehendes Unrecht läßt sich dann jedenfalls mit Mitteln der Gewalt nicht beseitigen.

c) Die Ost-West-Spannung ist nicht die einzige

Wenn auch das Bewußtsein der meisten Menschen auf der nördlichen Halbkugel noch von der Ost-West Spannung bestimmt ist, wird dennoch zunehmend deutlich, daß das Nord-Süd-Gefälle von noch größerem politischen Gewicht und Risiko ist.

Die „Grenzen des Wachstums“ und die neben anderen Gründen auch daraus entstehende Energiekrise gefährdet die Länder der „vierten Welt“ sehr viel mehr als die Länder der „ersten“ und „zweiten Welt“. Für diese ist die Energiekrise bisher im Grunde nur eine Frage des Komforts. Da aus Erdöl auch Kunstdünger gemacht wird, bringt die Erdöl-Krise für die Länder der „vierten Welt“, die weder über Rohstoffe noch über eine moderne Technik als Äquivalent verfügen, die Gefahr einer sich noch mehr ausweitenden Hungersnot. Allein 15 Millionen Kindern droht jährlich der Hungertod. Dazu steigert die Bevölkerungsexplosion in den Entwicklungsländern den Hunger zunehmend. Der Abstand zwischen Reich und Arm wächst nicht nur im Gefälle von Norden nach Süden, auch innerhalb vieler Entwicklungsländer wachsen soziale Mißverhältnisse und Spannungen.

Vor allem aber, die durch die Öl-Krise entstehenden Schwierigkeiten gehen bisher in keiner Weise zu Lasten der Rüstungsinnovationen und -steigerungen. Davon wird jetzt erstmals in Ostblockländern etwas laut. Sie gehen vielmehr zu Lasten der Entwicklungshilfe, des Abbaus von Arbeitslosigkeit in der „vierten Welt“, der Schaffung von neuen Lernmöglichkeiten und der Verminderung von Hunger.

Doch für die Bereitstellung der Entwicklungshilfegelder wird es nicht nur nötig werden, die Rüstungsbudgets in West und Ost zu kürzen, den Waffenhandel zwischen Nord und Süd zu mindern, sondern auch die auf Gewinn-Maximierung angelegten Wirtschaftsstrukturen in Ost und West zu überprüfen. Wenn es dann endlich gelingen sollte, die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen, bleibt die Frage nach den Menschen, die für den Dienst geeignet und bereit sind, der ja in Kooperation zwischen den südlichen und nördlichen Ländern – das heißt aber auch: bei ungefähr gleichem Entgelt – geordnet werden will.

Junge Menschen kommen auch als Soldaten zu ähnlichem Dienst. UNO-Einheiten der sogenannten Friedenstruppe stehen in einem friedensbewahrenden und -fördernden Dienst, der mehr und mehr entsagungsvoll ist. Nicht wenige sind inzwischen in diesem Dienst verwundet und gefallen, ohne selber Waffen zum Einsatz zu bringen. Die Werte, für die diese Menschen eintreten, sind nicht mehr Volk, Vaterland und Nation, sondern: der Friede.

d) Der Weg des Kriegsdienstverweigerers in der Bundesrepublik

Die Zahl der Kriegsdienstverweigerer hat in der Bundesrepublik Deutschland wohl nicht nur wegen der ABC-Waffen und deren laufender Weiterentwicklung so zugenommen. Darüber hinaus scheint die Einsicht eine Rolle zu spielen, daß der Friede nicht nur als Negation des Krieges verstanden werden kann. Wenn auch das Abschreckungssystem gegenwärtig für die Erhaltung des Friedens wohl notwendig ist, sollte der Friede mehr sein als ein Leben unter dem Schrecken. Wird Frieden positiv verstanden, so bedeutet er nicht weniger als Verminderung von Gewalt, Unfreiheit, Not, Unbildung usw. Dieser Prozeß wird sicher kein ständiger Fortschritt sein. Aber ein ständiges Mühen wird trotz etwaiger Rückschläge nötig sein.

Eine Möglichkeit in dieser Richtung ist die Anerkennung des Entwicklungshelfer-Dienstes als Ersatz für den Wehrdienst. Doch für diesen Dienst in einem Übersee-Land ist eine abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung. Ein solcher Abschluß liegt aber meist jenseits der Wehrpflichtzeit.

Die Erwartung wächst, daß Zivildienste als effektive Friedensdienste verstanden und vollziehbar werden. Dabei wird gerade von Jugendlichen leicht übersehen, daß Friedensdienst in kleiner Münze getan sein will. Hier sind Bescheidenheit und ein langer Atem nötig. Beides ist nicht nur bei jungen Menschen knapp.

Wie für den Wehrdienst eine Grundausbildung notwendig ist, wurde auch für Zivildienstleistende nach einer entsprechenden Einführung in die verschiedenen Dienste gefragt. Das führte dazu, daß die Sozialeinrichtungen Einführungslehrgänge von drei bis vier Wochen eingeführt haben. Zu diesen konnten sich die Zivildienstleistenden melden und mußten dann von ihren Einrichtungen dafür freigestellt werden. In diesen Lehrgängen wurden neben friedensethischen und gesellschaftlichen Fragen vor allem der Grundstoff und praktische Kenntnisse in dem jeweiligen Aufgabengebiet vermittelt. Die Träger dieser Ausbildung bzw. Einführung waren interessiert, daß solche Lehrgänge sich in der Effektivität des Dienstes auswirkten. Im allgemeinen ist das bis heute in erfreulicher Weise der Fall. Dennoch hebt man nun darauf ab, daß die Lehrgänge zentralisiert werden. Will man statt der Zurüstung für den sozialen Dienst eine stärkere Disziplinierung?

Man wird den unguuten Eindruck nicht los, daß die Meinung nicht abzubauen ist, mit dem GG Art. 4 (3) sei nicht Recht und schon gar nicht ein Grundrecht, sondern Unrecht gesetzt. Der rechte Staatsbürger unterziehe sich widerspruchlos dem Wehrdienst. Nur wer sich nicht nach der Norm verhalte und also nicht normal sei, nehme für sich das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Anspruch. Hier fehlt es noch vielfältig an einer entsprechenden Bewußtseinsbildung, nicht nur im allgemeinen gesellschaftlichen, sondern auch im kirchlichen Raum.

Hier wird es Zeit, daß weniger von dem Phänomen der Kriegsdienstverweigerung berichtet wird als vielmehr von dem Dienst der Zivildienstleistenden,

ohne die zum Beispiel eine ganze Reihe von karitativen Einrichtungen ihre Arbeit nicht mehr tun könnten. Im Sommer 1979 waren von 36 000 Zivildienstplätzen unverständlicherweise nur 24 000 besetzt. Ist die Verwaltung nicht in der Lage, die notwendigen Aufgaben wahrzunehmen? Ähnlich war die Situation bereits im Frühjahr 1978, das heißt zur Zeit des Spruches des BVerfG. Der Beauftragte der EKID für Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst, Pastor Finckh, fragt anscheinend nicht ohne Grund, was hier zu Lasten derer vorgeht, die das Grundrecht von Art. 4 (3) in Anspruch nehmen.

Erhebliche Öffentlichkeitsarbeit ist noch zu leisten, damit in das gesellschaftliche Bewußtsein eindringt, daß der Zivildienst nicht nur ein Ersatzdienst und damit ein notwendiges Übel, sondern ein wesentlicher Dienst am Frieden ist. Neben anderen gesellschaftlichen Gruppen haben dabei vor allem die Kirchen von ihrem Friedensauftrag her an der Bewußtseinsbildung mitzuwirken.

Darüber hinaus sollte durch den Zivildienst etwas davon sichtbar werden, daß der Dienst des Soldaten zwar noch notwendig, daß aber die Anstrengung der Besten gefordert ist, um den Weg zur Entspannung deutlicher zu machen. Die MBFR-Verhandlungen in Wien sind zwar sehr diffizil und langwierig; sie werden aber doch wohl nicht zum Schein geführt?

Zielgenauigkeit und Wirkungsgrad der Waffen nehmen laufend zu. Die Angst vor einem Erstschlag, der wieder zur Möglichkeit werden könnte, steigert sich. Angst aber war noch immer die Basis für Kurzschlußhandlungen. Nicht weitere Militarisierung, schon gar nicht beim Zivildienst, scheint die Aufgabe der Stunde zu sein.

Es geht beim Zivildienst, vor allem im sozialen Bereich, darum, daß dem Hilfsbedürftigen rasch und effektiv geholfen wird. Von hier aus ist die Frage seiner Unterbringung zu bedenken – ob in der Einrichtung, als Heimschläfer oder in einer Sammelunterkunft. Auch der Soldat erhält Heimschläferlaubnis, wenn es die örtliche Situation erlaubt.

Dienst an pflegebedürftigen alten Menschen, an hirngeschädigten Jugendlichen, an Sterbenden stellt Anforderungen, die ein „Gammeln“ von sich aus ausschließen. Sollten Zivildienstleistende in Verwaltungsaufgaben Verwendung finden, ist dies nicht anders als in der Bundeswehr, die nicht wenige Soldaten in Verwaltungsposten verwenden muß.

Die verschiedenen Gewissensentscheidungen müssen nicht so verstanden werden, als ob sie sich gegenseitig behindern oder gar ausschließen würden. Auch hier ist Pluralismus nicht gleich vom Teufel. Es ist nicht ein Zeichen von Schwäche, sondern geradezu von innerer Stärke des Staates, wenn er das Gewissen des einzelnen ernst zu nehmen vermag. Für solche Entscheidungen Raum zu lassen oder Raum zu schaffen, wird die innere Kraft dieses Staates wachsen lassen. Sogar der zum Sowjet-Block gehörige polnische Staat hat nun die Möglichkeit des Zivildienstes in karitativen Einrichtungen statt des Wehrdienstes eingeführt.

Zwingend ist, daß Christen sich in ihrem politischen und gesellschaftlichen Engagement um den Frieden bemühen. Dieser Dienst am

Frieden muß heutigen Tages auf verschiedenen Wegen erfolgen. Der, der in seinem Weg gewiß ist, wird den auf dem anderen Weg zu verstehen suchen und verstehen können. Sich und seinen Weg absolut zu setzen, ist nicht ein Zeichen des christlichen Glaubens, sondern der Ideologisierung.

II. Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung Was sagt das Gesetz?

Vorbemerkung

Das Grundgesetz enthielt bereits in seiner Urfassung vom 23. Mai 1949 in Art. 4 Abs. 3 das Grundrecht, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern. In Art. 25 erklärte es die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu unmittelbar geltendem Bundesrecht und verbot in Art. 26 ausdrücklich jeden Angriffskrieg und jede Vorbereitung dazu. Es enthielt zunächst keine Basis für eine allgemeine Wehrpflicht und eine Ersatzdienstpflicht, ebensowenig war in ihm die Aufstellung einer Armee vorgesehen. Erst durch Grundgesetzänderungen vom 26.3.1954, 19.3.1956 und vom 24.6.1968 ist die jetzt geltende Verfassungslage geschaffen worden. 1954 wurde in Art. 73 Ziffer 1 „zur Klarstellung von Zweifeln über die Auslegung des Grundgesetzes“ (wie es in dem Änderungsgesetz selbst heißt) die ausschließliche Kompetenz des Bundes für „die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an“ ausdrücklich aufgenommen. 1956 wurde durch das erste Wehrpflichtgesetz (WPfIG) die allgemeine Wehrpflicht, die Ersatzdienstpflicht der Kriegsdienstverweigerer durch Ergänzung des Grundgesetzes (Art. 12 a. F.) normiert. 1968 wurde die allgemeine Wehrpflicht ausdrücklich ins Grundgesetz aufgenommen, Art. 12 a Abs. 1 und Abs. 2 GG lauten seitdem:

- „I. Männer können vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- II. Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.“

1. Wehrdienst

Inhalt und Umfang der Wehrpflicht ergeben sich aus dem Wehrpflichtgesetz (jetzt gültig in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 mit späteren Änderungen).

a) Demnach sind wehrpflichtig alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und entweder ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik (ohne West-Berlin) haben oder die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches (Stand 31. Dezember 1937) haben und entweder ihren letzten innerdeutschen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik (ohne West-Berlin) hatten oder einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben (§ 1 Abs. 1).

b) Die Wehrpflicht ist zeitlich begrenzt. Sie endet regelmäßig mit der Vollendung des 45. Lebensjahres, bei Offizieren und Unteroffizieren sowie bei Spezialisten im Sinne des § 49 WPfIG mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Im Verteidigungsfall endet sie generell mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

c) Die Wehrpflicht wird durch Wehrdienst oder (nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer) durch Ableistung des Zivildienstes erfüllt. Wehrdienst umfaßt den Grundwehrdienst, Wehrübungen und im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst.

d) Ausnahmen vom Wehrdienst sind begründet durch dauernde Dienstunfähigkeit (§ 9), durch Ausschluß (§ 10), durch Befreiung (§ 11) sowie durch zeitliche Zurück- (§ 12) und Unabkömmlichstellung (§ 13). Weiter werden Wehrpflichtige, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens 10 Jahre zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz mitwirken (§ 13 a). Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und dies durch eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit nachweisen können. Wer Entwicklungshilfe leistet oder sich im Vorbereitungsdienst dazu befindet, wird unabhängig vom Alter nicht zum Wehrdienst einberufen. Nach Ableistung von mindestens zwei Jahren Entwicklungsdienst erlischt die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten (§ 13 b).

e) Die Rechtsstellung der Wehrdienstleistenden ist in einer Anzahl von Gesetzen und Verordnungen festgelegt. Von Bedeutung sind hier insbesondere das Soldatengesetz, das Unterhaltssicherungsgesetz, das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Wehrstrafgesetz, die Wehrbeschwerdeordnung und die Wehrdisziplinarordnung. Die Einschränkung von Grundrechten in Gesetzen über Wehrdienst (und Ersatzdienst) ist nur insoweit zulässig, als solche Einschränkungen in Art. 17 a GG vorgesehen sind.

2. Kriegsdienstverweigerung und Ersatzdienst

a) Art. 4 Abs. 3 GG, der ein unmittelbar geltendes Grundrecht gewährt (BVerfG 12. 45 (53)), nämlich aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist über seinen unmittelbaren Inhalt hinaus insofern rechtsgeschichtlich und rechtssystematisch von größter Bedeutung, als hier zum ersten Mal im deutschen Rechtsbereich ein Gesetz unter den Gewissensvorbehalt gestellt wird. Freilich nicht so, daß die Geltung eines Gesetzes (hier des Wehrpflichtgesetzes) von der Gewissensbilligung abhängig wäre, „vielmehr berücksichtigt das Gesetz bei der *Ausgestaltung* der Rechtspflicht (Wehrpflicht) die Gewissenslage des einzelnen“ (Hans Welzel, Gesetz und Gewissen in „Hundert Jahre deutsches Recht“, Band 1 Seite 383ff, 400).

Demgegenüber lautete § 48 des alten Militärstrafgesetzbuches aus dem Jahre 1872: „Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat“ (vgl. Welzel a.a.O. S. 383).

b) Die derzeitige Rechtslage gibt also nicht ein von vielen erwünschtes *Wahlrecht* zwischen dem Wehr- und Zivildienst. Vielmehr kann nur derjenige seine allgemeine Wehrpflicht durch die Ableistung eines Zivildienstes erfüllen, der aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe ablehnt und der nach Antragstellung als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird.

c) Das Grundgesetz schützt nur diejenigen, die den Kriegsdienst mit der Waffe schlechthin verweigern. Das sind nicht nur die grundsätzlichen (dogmatischen) Pazifisten, sondern auch diejenigen, die Kriegsdienst hier und jetzt allgemein ablehnen, die Motive hierzu aber der historisch-politischen Situation entnehmen. Nicht geschützt ist in Art. 4 Abs. 3 GG die „situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung, bei der die Teilnahme an einem bestimmten Krieg, an Kriegen bestimmter Art, unter bestimmten Bedingungen oder mit bestimmten Waffen verweigert wird“ (BVerfG 12, 45f). Das bedeutet nach der Rechtsprechung, daß als nur situationsbedingter Kriegsdienstverweigerer nicht anerkannt wird, wer etwa in einem Verteidigungskrieg oder wer angesichts eines drohenden Völkermords Kriegsdienst leisten könnte.

d) Weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen erfolgt. Hierunter versteht die Rechtsprechung seit BVerfG 12, 45ff „jede ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung, die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“. Eine Gewissensentscheidung hat hiernach nur derjenige getroffen, der sich mit den Problemen der Kriegsdienstverweigerung seinen geistigen Fähigkeiten entsprechend ernsthaft und intensiv auseinandergesetzt hat und dessen Motive sich nicht in rationalen oder politischen Erwägungen erschöpfen. Wer nur unsere militärische Lage für aussichtslos hält oder wer nur verweigert, um ein politisches Signal der Friedensliebe zu geben,

wird demnach nicht anerkannt.

e) Die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erfolgt in einem bestimmten Verfahren (§§ 26-32ff WPfIG).

Voraussetzung ist ein Antrag des Wehrpflichtigen, der 14 Tage vor der Musterung eingereicht und der auch begründet werden soll. Wer seine Anerkennung erst beantragt, nachdem der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist (das ist in der Regel 14 Tage nach der Musterung der Fall), kann zum Grundwehrdienst einberufen werden, ehe noch über seinen Anerkennungsantrag entschieden worden ist.

Über den Antrag entscheiden Prüfungsausschüsse. Sie werden mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden, einem vom Land benannten und zwei von den Landkreisen bzw. Gemeinden gewählten ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muß Volljurist sein, er leitet die Prüfungsverhandlung und hat bei der Entscheidung (nur) beratende Stimme. Er und die Beisitzer müssen das 32. Lebensjahr vollendet haben.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Prüfungskammer, die wie der Prüfungsausschuß zusammengesetzt ist, entscheidet. Der Widerspruch hat, falls der Anerkennungsantrag rechtzeitig gestellt wurde, zur Folge, daß der Wehrpflichtige bis zur Entscheidung der Prüfungskammer nicht zum Grundwehrdienst einberufen werden kann.

Gegen den Widerspruchsbescheid ist – nun in jedem Falle ohne aufschiebende Wirkung – Klage beim Verwaltungsgericht möglich. Eine Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen, die Revision nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig (§§ 33-35 WPfIG).

f) Die Feststellung, ob eine echte Gewissensentscheidung vorliegt, ist – da es sich um eine innere Tatsache handelt – für alle Entscheidungsgremien naturgemäß äußerst schwierig; die Verfahren sind meist für alle Beteiligten wenig befriedigend. Wer seine Anerkennung beantragt, sollte alle Mühe daran setzen, sich über die mit der Kriegsdienstverweigerung zusammenhängenden sittlichen Probleme zu informieren und den Kern seiner eigenen Entscheidung zu ergründen. Die Überwindung der durch eigene Unsicherheit verstärkten Angst vor den Prüfungsgremien erleichtert die im Zentrum der Verhandlungen stehende Darlegung der eigenen Gewissenslage und verbessert die Möglichkeit für die Prüfungsgremien, das Vorliegen einer echten Gewissensentscheidung zu erkennen.

g) Inhalt und Umfang der Ersatzdienstpflicht ergibt sich aus dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 mit späteren Änderungen. Der Aufbau des Gesetzes und sein Inhalt sind, soweit dies sachlich möglich ist, dem WPfIG angeglichen: Aufgaben (dem Allgemeinwohl dienend, vorrangig im sozialen Bereich), Organisation des Zivildienstes (Bundesamt für Zivildienst, dem

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unterstellt), Tauglichkeit und (parallel zum Soldatengesetz) die Rechtsstellung der Zivildienstleistenden.

Der Zivildienst dauert einen Monat länger als der Grundwehrdienst, dafür entfallen die Wehrübungen. Hinsichtlich des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Entwicklungsdienstes gelten dem WPfIG entsprechende Bestimmungen. Arbeitsplatzschutzgesetz und Unterhaltssicherungsgesetz gelten für Zivildienstpflichtige entsprechend. Der Zivildienst steht bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts dem Wehrdienst aufgrund Wehrpflicht gleich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Straf- und Disziplinarvorschriften für die Zivildienstleistenden sind im Zivildienstgesetz enthalten.

h) Stellt ein Soldat einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer während der Ableistung des Wehrdienstes, so muß er die von ihm geforderte militärische Dienstleistung (auch Waffenausbildung und Wachdienst) leisten, bis er rechtskräftig als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist. Die Truppe kann ihn aber vom Waffendienst befreien. Der entsprechende Erlass vom 26.2.1975 lautet: „Ein Soldat, der den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, ist grundsätzlich verpflichtet, bis zur Feststellung seiner Berechtigung alle Dienstpflichten in Streitkräften einschließlich des Waffendienstes zu erfüllen. Erscheint für einen Soldaten, der die Feststellung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt hat, der Dienst mit der Waffe als eine unzumutbare Härte, kann er von der unmittelbaren Bedienung der Waffen befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung von der unmittelbaren Bedienung der Waffen trifft der zuständige Disziplinarvorgesetzte. Er soll sich vor seiner Entscheidung mit dem Rechtsberater, dem Truppenarzt und dem zuständigen Militärpfarrer beraten. Der Vertrauensmann ist zu hören.“

Weigert sich der Soldat, der einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat, sich weiter an der Waffe ausbilden zu lassen oder Wachdienst zu tun, so kann er wegen Gehorsamsverweigerung auch dann bestraft werden, wenn er nachträglich anerkannt wird. Die daraus entstehenden Härten können auf Empfehlung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 21.5.1968 NJW 68, 1636ff) dadurch gemildert werden, daß, falls der Kriegsdienstverweigerer nachträglich anerkannt und aus dem Wehrdienst entlassen ist, das Verfahren eingestellt wird bzw. – bei schon rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren – eine Gnadenentscheidung ergeht.

In den aufgezeigten Konfliktsfällen sind im übrigen viele Einheitsführer bereit, Lösungen zu finden, die eine mögliche Gewissensbelastung des Antragstellers vermeiden. Außerdem hat der Soldat die Möglichkeit, sich auch an den zuständigen Militärpfarrer oder einen kirchlichen Beauftragten für die Beratung von Kriegsdienstverweigerern zu wenden.

„Die angedeuteten, kaum befriedigend überwindbaren Schwierigkeiten bei der Nachprüfung des Vorliegens einer Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe ließen viele darauf hoffen, daß die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden,

dieses Prüfungsverfahren überflüssig zu machen.

Durch die Wehrpflichtnovelle vom 13.7.1977 schien dieses Ziel weitestgehend erreicht. Eine Gewissensprüfung war nur noch für Soldaten und Reservisten vorgesehen, solange die Personallage der Bundeswehr den Verzicht auf die Gewissensprüfung für Ungediente erlaubte. Das Bundesverfassungsgericht hat die Wehrpflichtnovelle vom 13.7.1977 für verfassungswidrig und damit (von Anfang an) nichtig erklärt. Die Wehrpflichtnovelle hat die Rechtslage also nicht verändert.

Ob auf eine befriedigende neuerliche Reform gehofft werden darf, ist unklar und umstritten.“

III. Ziviler Friedensdienst

1. Grundsatzfragen des Zivildienstes

a) Die Intention des Gesetzgebers

Auch wenn der Dienst der Kriegsdienstverweigerer „Zivildienst“ heißt, bleibt er doch nach dem Grundgesetz Ersatz für den Wehrdienst. Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Urteil vom 13.4.1978 diesen Grundsatz. Der Ersatzdienst ist nicht als alternative Form der Erfüllung der Wehrpflicht gedacht.

Die inhaltliche Bestimmung des Zivildienstes beschreibt § 1 Zivildienstgesetz: „Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.“ Damit ist der Ansatz für eine Entwicklung im Sinne eines sozialen Friedensdienstes gegeben. Die Geschichte der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, daß um diese Ausrichtung gekämpft werden muß. Es gibt Bestrebungen, den Vorrang des sozialen Bereichs abzubauen.

b) Zivildienst als Friedensdienst

Frieden wird in der Regel als Gegensatz zu Krieg verstanden. Friedensdienst wäre dann nur ein Dienst, der Krieg verhindert oder Kriegsgefahr abbauen hilft. Bei diesem Verständnis von Frieden hat der Zivildienst kaum eine Chance, Friedensdienst zu sein. Aber auch der Entwicklungshilfedienst oder Dienste, wie sie „Aktion Sühnezeichen“ und andere Organisationen leisten, können angesichts des komplexen Problemkreises Krieg und Kriegsverhütung fast nur Alibifunktionen erfüllen.

Eine *Erweiterung des Friedensverständnisses* ist nötig. In Anlehnung an den alttestamentlichen „Schalom“ (Frieden, Gerechtigkeit, Heil, Wohlergehen usw.) läßt sich Frieden beschreiben:

Ein Prozeß, bei dem in einem ausgewogenen und stets neu zu bestimmenden Verhältnis Gewalt, Angst, Not und Unfreiheit weltweit und innergesellschaftlich verringert werden (nach G. Picht).

c) Zivildienst im sozialen Bereich als Friedensdienst

Das dynamische Friedenshandeln setzt klare Einsicht in die bestehenden Verhältnisse des Zivildienstes voraus. Er ist ein hoheitlich verordneter und geordneter Ersatzdienst für den Wehrdienst, der in sozialen Einrichtungen freier Wohlfahrtsverbände oder kommunaler Träger abgeleistet wird. Die Interessenlage der am Zivildienst beteiligten Personen und Institutionen ist sehr unterschiedlich, teilweise konform, teilweise untereinander oder in sich selbst widersprüchlich.

Die Interessen der *Dienstleistenden* sind uneinheitlich. Der kleinste gemeinsame Nenner dürfte sein, daß der Dienst sinnvoll sein soll. Dazu kommt die Befriedigung beruflicher Bedürfnisse, sozialen Engagements, politischer Interessen und verständlicherweise auch der Wunsch nach persönlichen Annehmlichkeiten.

Die *durchführende staatliche Behörde* muß um möglichste Gleichbehandlung auch mit den Soldaten bemüht sein. Außerdem strebt sie nach möglichst reibungsloser Verwaltung und einem guten Ansehen des Dienstes in der Öffentlichkeit. Konflikte entstehen für sie vor allem im Bereich Disziplin und Fürsorge. 30 regionale Beauftragte beobachten deshalb vor allem Vorgänge auf diesen Gebieten.

Die Rolle der Zivildienstleistenden in den *Einrichtungen*, in denen Zivildienst geleistet wird, ist ambivalent. In der Regel werden Zivildienstleistende als engagierte Mitarbeiter geschätzt. Insbesondere Alte, Kranke und Behinderte empfinden es häufig als wohltuend, daß sie ihren Dienst ohne soziale Routine tun. Zivildienstleistende sind aber auch billige Arbeitskräfte. Dies kann insbesondere in Zeiten knapper Haushaltsmittel und stärkerer Arbeitslosigkeit zu schwierigen Entscheidungssituationen führen.

Der *gesamten Gesellschaft* kommt es zugute, wenn jährlich eine größere Zahl junger Männer, die später ganz verschiedene Funktionen in der Gesellschaft erfüllen, durch den Zivildienst einen intensiven Einblick in Sozialprobleme gewinnen und sich durch die Beteiligung an ihrer Lösung sozial trainieren. Die Einsicht in diesen Sachverhalt könnte der Ansatz sein, den Zivildienst langfristig von seiner heutigen Bindung an den Wehrdienst zu lösen.

Anfang 1981 gab es etwa 47 000 Zivildienstplätze, fast ausschließlich im sozialen Bereich. Einige hundert sind im Umweltschutz tätig. Disziplinarfälle sind selten. Das deutet auf einen in der Regel reibungslosen Dienstablauf. Der Zivildienst ist friedlich. Ist er damit schon Friedensdienst im Sinne des dynamischen Friedensmodells? Generell läßt sich die Frage nicht beantworten. Es gibt aber benennbare

Kennzeichen für einen Zivildienst als sozialen Friedensdienst:

- Im Vollzug des Dienstes muß *für alle Beteiligten erkennbar eine Minderung von Gewalt, Angst, Not und Unfreiheit* geschehen;
- Die Dienststruktur sollte so *kooperativ* wie möglich sein;
- *Konflikte* sollten nicht durch Eingriffe von oben „beseitigt“, sondern so bearbeitet werden, daß *bei allen Beteiligten Lernprozesse* stattfinden, die gleiche Konflikte in Zukunft weniger wahrscheinlich machen oder die Voraussetzung zu ihrer Beurteilung verbessern;
- Es muß die Freiheit bestehen, die *Mängel zu benennen*, die zu Problemen führen, und Veränderungen zu versuchen;
- Die Erkenntnis ist zu fördern, daß und warum manche Probleme kurzfristig nicht zu lösen sind, so daß *Kompromisse nötig* werden;
- *Einführung und fachliche Begleitung* sind notwendige Voraussetzung eines vernünftigen Lernprozesses;
- Zwischen den Stellen, in denen nach dem Modell des sozialen Friedensdienstes gearbeitet wird, sollte ein *Erfahrungsaustausch institutionalisiert* werden.

Alle am Zivildienst beteiligten Personen und Institutionen sollten bemüht sein, den Dienst im Sinne dieser Kennzeichen weiterzuentwickeln.

2. Die Praxis des Zivildienstes

a) Die Dienstorganisation

Der Zivildienst wird in der Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, vertreten durch den Bundesbeauftragten für den Zivildienst, durchgeführt. Die Ausführung geschieht durch das Bundesamt für Zivildienst. Ein Beirat für den Zivildienst berät den Minister (§ 2 und 2 a ZDG). Der Dienst wird in staatlichen Zivildienstgruppen, von denen es nur wenige gibt, und in Beschäftigungsstellen anerkannter sozialer Einrichtungen geleistet. Die Anschriften ihrer Zentralen sind:

Arbeiterwohlfahrt

– Bundesverband e. V. –
5300 Bonn, Ollenhauerstr. 3

Deutscher Caritasverband e. V.
7800 Freiburg/Br., Werthmannshaus

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.
6000 Frankfurt/M., Heinrich-Hoffmann-Str. 3

Deutsches Rotes Kreuz
– Generalsekretariat –
5300 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71

Diakonisches Werk
– Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland –

– Hauptgeschäftsstelle –
7000 Stuttgart 1, Stafflenbergstr. 76

Deutsche Krankenhausgesellschaft
4000 Düsseldorf-Nord, Tersteegenstr. 9

Folgende Dienste werden geleistet:

Pflegehilfs- und Betreuungsdienste
offene Sozialarbeit (Sozialstationen, Essen auf Rädern u. a.)
Krankentransport und Rettungsdienste
handwerkliche Tätigkeiten
Verwaltungstätigkeiten

b) Vom Wehrpflichtigen zum Zivildienstleistenden

Wehrpflichtige Kriegsdienstverweigerer müssen über ein Prüfungsverfahren ihre Anerkennung erreichen. Staatliche Ausschüsse stellen fest, ob der Antragsteller eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe getroffen hat. Da dies nach dem Wesen des Gewissens nicht absolut schlüssig möglich ist, hat das Bundesverwaltungsgericht für die Aufklärung des Sachverhalts „wohlwollende Beurteilung“ empfohlen. Das Wohlwollen wird in der Regel dadurch gefördert, daß ein Antragsteller ein soziales Engagement (freiwillige Hilfsdienste) nachweisen kann. Die Synode der EKD hat in einer EntschlieÙung vom 2. Juni 1973 diesen Gedanken aufgenommen: „Wenn der Antragsteller den Nachweis führt, daß er eine ernsthafte Bereitschaft zur Ableistung eines sozialen Dienstes hat, soll dies als Indiz seiner Verantwortlichkeit besonders gewürdigt werden.“ Es muß aber darauf verwiesen werden, daß ein Wehrpflichtiger nicht allein deshalb anerkannt werden kann, weil er sich sozial engagiert hat. Andererseits darf das Fehlen sozialen Engagements allein kein Ablehnungsgrund sein.

Nach rechtskräftiger Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer wird der Wehrpflichtige dem Bundesamt für den Zivildienst überstellt. Von diesem wird er zum Zivildienst einberufen. In der Regel erhält er einige Monate vor dem Einberufungstermin eine Vorbenachrichtigung. Er kann sich dann eine Zivildienststelle suchen und dem Bundesamt mitteilen. Ein Rechtsanspruch auf eine Einberufung in die selbstgesuchte Stelle besteht aber nicht. Informationen über freie Stellen kann der Dienstpflichtige bei den regionalen Verwaltungsstellen der Trägerorganisationen (Liste erhält er bei der Anerkennung) oder oft auch bei Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer erhalten.

Wer zum Zeitpunkt seiner rechtskräftigen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bereits Soldat ist, wird in der Regel danach sofort von der Bundeswehr in den Zivildienst überstellt. Aber auch er kann sich um eine Zivildienststelle seiner Wahl bemühen, muß allerdings sehr rasch handeln. Gerade in diesen Fällen wird dringend der Kontakt mit einer Beratungsstelle empfohlen.

c) Bedingungen des Dienstes

Rechtlich und finanziell ist der Zivildienstleistende weitgehend

dem Soldaten (W 15) gleichgestellt. Länderverpflichtung ist nicht möglich. Der Zivildienst dauert 16 Monate. Dafür gibt es aber keine Bereitschaftszeiten und Übungen wie bei Soldaten.

Zivildienst kann auch am Heimatort oder in seiner unmittelbaren Nähe abgeleistet werden. Voraussetzung dafür ist in der Regel die Heimschlaferlaubnis. Viele Einrichtungen nehmen nur „Heimschläfer“ bei sich auf, was die Stellensuche für den ZDL erschwert. Mancher möchte ja auch einmal von zu Hause weg.

Bei manchen Einrichtungen wird nur eingestellt, wer sich persönlich vorstellte. Darin besteht aber auch für den ZDL die Chance, seine eventuelle spätere Arbeitsstelle kennenzulernen, was in beiderseitigem Interesse das zukünftige Dienstverhältnis erleichtert.

Zu Beginn der Dienstzeit sollen ZDL über ihre Rechte und Pflichten unterwiesen und in ihre Tätigkeit eingeführt werden (§ 25 a ZDG). Dies geschieht in den Zivildienstschulen des Bundes oder in Einführungskursen der Trägerorganisationen unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeiten (z. B. Heimerziehung, Altenhilfe, Unfallrettung, Gemeindediakonie usw.). In Krankenhäusern besteht oft die Möglichkeit, an einer Ausbildung als Krankenpflegehelfer teilzunehmen.

d) Organisationen, die Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende beraten

Evangelische Kirche:

Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK), Donandtstr. 4, 2800 Bremen 1, Tel. 0421/244037

Evangelische Kirche in Deutschland, Referat KDV und ZD, Kiesstr. 18, 6100 Darmstadt, Tel. 06151/44088

Diakonisches Werk, Referat Zivildienst, Staffenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1, Tel. 0711/2051223

Landeskirchliche Beratungsstellen

Katholische Kirche:

Katholische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst, Danziger Str. 4, 6370 Oberursel 6, Tel. 06171/75250

Arbeitsstelle der Katholischen Seelsorge für Zivildienstleistende, Königstr. 3, 5000 Köln 1, Tel. 0221/233178

Kirchliche Berater arbeiten grundsätzlich überkonfessionell, empfehlen aber, sich an einen Beauftragten der eigenen Konfession zu halten. Auch Konfessionslose werden beraten.

Kriegsdienstverweigererverbände:

Deutsche Friedensgesellschaft / Vereinigte Kriegsdienstverweigerer (DFG/VK)

Selbstorganisation der Zivildienstleistenden (SO)

Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer: Donandtstr. 4, 2800 Bremen 1, Telefon 0421/340025.

Da die Adressen der KDV-Verbände oft wechseln, erkundigt man sich bei der Zentralstelle. Dort gibt es auch Informationen über örtliche Gruppen.

3. Weitere Friedensdienste

a) Aktion Sühnezeichen / Friedensdienste

Internationale Friedensdienste leisten Freiwillige der „Aktion Sühnezeichen / Friedensdienste (ASF)“ in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Israel, Norwegen und USA. Sie arbeiten in der Regel in Sozialprojekten der Partnerorganisationen. In Polen arbeiten Freiwillige in den Gedenkstätten (ehemalige Konzentrationslager). Zwischen ASF und dem Bundesarbeitsminister besteht eine Verwaltungsvereinbarung, daß Zivildienstpflichtige einen Dienst von 18 Monaten bei ASF leisten können. Sie werden danach nicht mehr zum staatlichen Zivildienst herangezogen. Interessenten sollten sich möglichst frühzeitig (noch vor der Anerkennung) informieren. Nach ergangenem Einberufungsbescheid zum Zivildienst ist ein Freiwilligendienst bei ASF nach der obigen Regelung nicht mehr möglich.

Auskunft: Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste
Jebensstraße 1, 1000 Berlin 12
Telefon 030/316701.

b) Entwicklungshilfedienst

Anstelle von Wehrdienst (§ 13 a WpflG) oder Zivildienst (§ 14 a ZDG) können Wehrpflichtige einen mindestens zweijährigen Dienst in der Entwicklungshilfe leisten. Bewerber müssen bei Dienstantritt mindestens 21 Jahre alt und persönlich, gesundheitlich und fachlich qualifiziert sein. Wer einen solchen Dienst leisten möchte, muß sich nach der Musterung bei einer Organisation der Entwicklungshilfe bewerben.

Auskunft: „Arbeitskreis Lernen und Helfen in Übersee e. V.“
Truchseßstr. 100, Postfach 113, 5300 Bonn-Bad Godesberg
Telefon 02229/73895.

Die Voraussetzungen für einen den Ansprüchen der Partner genügenden Dienst in Entwicklungsländern können Wehrpflichtige, die Entwicklungsdienst nach den obigen gesetzlichen Bestimmungen leisten wollen, nur selten erfüllen. Denn eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine ausreichende Berufspraxis müssen vorhanden sein. Für Abiturienten besteht fast keine Chance, diese Bedingungen zu erfüllen. Wollen sie Entwicklungshilfe leisten, sollten sie dies weniger mit der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht oder Zivildienstpflicht als mit zukünftigen Berufsplänen in Verbindung sehen.

4. Literaturhinweise

Vorbemerkung

Für einen Kriegsdienstverweigerer ist es wichtig, sich eingehend

mit der Gesamtproblematik Frieden, Krieg, Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung zu beschäftigen. Er sollte deshalb viel darüber lesen und diskutieren. Zur Vorbereitung auf ein Prüfungsverfahren, insbesondere wegen einer Hilfe bei der Abfassung einer Antragsbegründung sollte er nach Möglichkeit einen zuverlässigen Berater aufsuchen.

a) Zum Recht der Kriegsdienstverweigerung

- Albert Krölls: „Kriegsdienstverweigerung – Das unbequeme Grundrecht“, Europ. Verlagsanstalt, Frankfurt/M. 1980 (mit umfassendem Literaturverzeichnis)
- W. Schwaborn: „Handbuch für Kriegsdienstverweigerer“, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln 1973
- Beck-Texte Wehrpflicht- und Soldatenrecht“ DTV 13. Aufl. 1979
- G. Hahnenfeld: „Wehrpflichtgesetz“, Kommentar (offiziös), Verlag H. Beck, München 1973

b) Friedensdienste

- M. Schröter: „Kriegsdienstverweigerung als christliche Entscheidung“, Theol. Existenz 120, München 1965
- Danielsmeyer (Hrsg.): „Der Friedensdienst der Christen“, Mohn-Verlag, Gütersloh 1970
- Autorengruppe: „Leiden und kämpfen“, Waldkircher Verlagsgesellschaft, Waldkirch 1978
- Harrer-Haberland: Kommentar zum Zivildienstgesetz, Heggen-Verlag 1974

c) Grundsatzliteratur

- Jean Lassere: „Der Krieg und das Evangelium“, Kaiser-Verlag, München 1956
- G. Howe (Hrsg.): „Atomzeitalter, Krieg und Frieden“, Ullstein-Bücher 614, 1963
- H. Afheld u. a.: „Durch Kriegsverhütung zum Krieg“, Hauser-Verlag, München 1972
- B. Eisenfeld: „Kriegsdienstverweigerung in der DDR – ein Friedensdienst?“, Haug und Hersken-Verlag, Frankfurt/M. 1978
- Kirchenamt für die Bundeswehr: „Und wage es, Soldat zu sein“, Kreuz-Verlag, Stuttgart 1980
- Krell/Daum (Hrsg.): „Abrüstung und Sicherheit, Kaiser-Grünwald, München, Mainz 1979
- Heßler (Hrsg.): „Kirche in der Gesellschaft – Der evang. Beitrag“ – Stichworte: „Kriegsdienstverweigerung/Zivildienst“ und „Wehrdienst“ 1979

d) Kurzinformation

H. G. Ritter: „Zivildienst contra Wehrdienst“ (Faltblatt). Zu beziehen durch:
Bund freier evang. Gemeinden, 5810 Witten/Ruhr, Goltenkamp 2,
Tel. 02302/3441

IV. „Der Beitrag des Soldaten zum Dienst am Frieden“

Veränderung von Sinn und Ziel durch das Atom

„... Den Beitrag zum Frieden als tragendes Motiv des soldatischen Dienstes zu setzen, heißt nicht nur Abschied zu nehmen von manchen Selbstverständlichkeiten. Es bedeutet so etwas wie geistige Revolution.

Clausewitz schreibt: ‚Ohne Mut und Entschlossenheit kann man in großen Dingen nie etwas tun; denn Gefahr gibt es überall‘. Der Dienst am Frieden ist ein ‚großes Ding‘; eine notwendige Tat in einem Augenblick, da die Menschheit vor Aufgaben steht, die nur mit äußerster gemeinsamer Anstrengung und nur aus einem neuen Geiste zu lösen sind. Denn soviel ist sicher: die deutsche Situation ist nur ein Beispiel dafür, daß Gewaltsamkeiten nicht mehr vorwärts noch rückwärts, sondern platterdings ins Nichts führen. Vergangene Zustände lassen sich unter keinen Umständen restaurieren. Die Lösung ist in größeren Zusammenhängen zu suchen.

Soldaten sahen sich seit eh und je als Repräsentanten ihres Dienstherrn und damit als Diener einer größeren Sache; das unterschied sie durch die Jahrhunderte vom Landsknecht. Soldaten riskieren auch in aussichtsloser Lage Kopf und Kragen für den Sieg. Sollten Soldaten nicht auch den Mut haben, sich heute für die Sache des Friedens zu engagieren und sollten sie nicht eine lohnende Aufgabe darin finden, im Frieden den Frieden zu bewahren und im Krieg den Rückweg in den Frieden offenzuhalten – solange Friede nur ein bewaffneter Friede sein kann und Abschreckung die geltende Strategie bleibt? ...

Die Technologie hat mit ihren Zerstörungs- und Vernichtungsmitteln den Krieg als Mittel zum politischen Zweck radikal in Frage gestellt. Zumindest von einer bestimmten Intensität an zerstört ein Krieg die Grundlagen aller heutigen Zivilisation auf Jahrzehnte und damit jede Aussicht auf eine erträgliche neue Ordnung. Diese Zerstörungen sind nicht etwa nur Wahrscheinlichkeiten höheren oder minderen Grades, die sich mit Imponderabilien, Glück oder durch Tüchtigkeit reduzieren ließen; es sind präzise, im voraus bestimmbare naturwissenschaftliche Fakten. So ist es keine grobe Vereinfachung zu behaupten, daß Frieden heute zur Notwendigkeit geworden ist, sofern die Menschheit sich nicht selbst zerstören, zumindest falls sie unter einigermaßen menschenwürdigen Bedingungen weiterexistieren will.

Interdependenz der Welt

Weltanschauungen, Völker, Staaten, Institutionen, Organisationen, Berufe und Familien sind von einem Zivilisationswandel erfaßt, der ohne Beispiel in der Geschichte ist. Er trifft diejenigen am härtesten, die am wenigsten darauf vorbereitet sind. Selbst so geschlossene Denk- und Herrschaftssysteme wie der Kommunismus drohen an der Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher Realität und Ideologie auseinanderzubrechen.

Die Welt ist eins geworden. Es gibt weder weltabgeschiedene Oasen noch isolierte Elendsviertel mehr. Lokale Spannungen lösen globale Wirkungen aus. Arbeitsteiligkeit und Kommunikationsmittel überspannen die Erde mit einem Netz gegenseitiger Abhängigkeiten. Was ‚fern in der Türkei‘ passiert, ist in Minuten weltweit bekannt und bestimmt unter Umständen das Schicksal von Millionen in der ganzen Welt.

Gewaltanwendung ist problematischer geworden denn je zuvor. Ihren Zerstörungsmitteln sind Freund und Feind gleichermaßen ausgesetzt. Neue Denkmodelle, Haltungen und Strukturen wollen behutsam ertastet werden ...

Nicht Sieg, sondern Friedenswahrung

Hinter der Ohne-Mich-Bewegung stand auch die für unsere Gesellschaftsmentalität typische Furcht, daß Aufrüstung und Streitkräfte mit gewisser Zwangsläufigkeit zum Kriege führen. Diese Einstellung wird sich voraussichtlich eher intensivieren. Dabei muß sich die Kluft zwischen der Haltung weiter Teile der Gesellschaft und dem soldatischen Selbstverständnis hergebrachter Art vertiefen. Der Soldat mit unreflektiertem Verhältnis zu Krieg und Frieden wird zum Outsider und Fremdkörper, seine Menschenführung in einer Wehrpflichtsarmee zum unauflösbaren Dilemma. Die wachsende Zahl der Kriegsdienstverweigerer sowie der erstaunlich hohe Anteil an Reserveoffizieren unter den Führern der rebellierenden Studenten sind warnende Zeichen für die Berechtigung dieser These. Jedenfalls scheint mir eines sicher: nur eine Bundeswehr mit Offizieren, die Friedenswahrung als ihre Aufgabe verstehen, wird auf den Respekt dieser zum Engagement für eine freiheitlich-friedliche Zukunft bereiten Jugend rechnen können.

Bei der Frage nach dem Beitrag des Soldaten zum Frieden geht es um die kritische Auseinandersetzung mit dem herkömmlichen Verhältnis zum Kriege. Von ihm wird unsere Einstellung zu den zukünftigen Möglichkeiten von Krieg und Frieden mitbestimmt. Streitkräfte sind Instrumente der Sicherheitspolitik. Demzufolge ist der Soldat an seinen geistigen, politischen und handwerklichen Leistungen für die Sicherheit zu messen. Hier geht es neben Haltung und Gesinnung um Rationalität, und gerade sie erbringt den Beweis, daß Frieden – zumindest Nicht-Krieg – den höchsten Grad an Sicherheit bietet.

Abschreckung noch nötig

Abschreckung ist die militärische Strategie einer Politik der Kriegsverhinderung; auch die Politik der Friedenserhaltung und Friedensgestaltung wird auf absehbare Zeit der Abschreckung nicht entraten können. Abschreckungsstrategie verlangt Streitkräfte, die

nach Zahl, Schlagkraft und Bereitschaftsgrad keinen Zweifel daran zulassen, daß sie jeder Art von Angriff den militärischen Erfolg versagen bzw. ihn mit Zerstörungen beantworten würden, die eine militärische Aggression sinnlos machen ...

Es wird nicht selten behauptet, der normale Soldat könne gar nicht das notwendige hohe Maß an Verteidigungswillen und Kampffertigkeit entwickeln, falls er nicht zumindest die Aussicht dafür sähe, das Gelernte im Kriege anzuwenden und sich im Ernstfall zu bewähren. Wäre diese These richtig, bedeutete sie, daß Friedensliebe mit Verteidigungsbereitschaft unvereinbar sei und daß folglich nur der glaubwürdig abschrecken könne, der fest mit dem Scheitern der Abschreckungsstrategie rechnet, das heißt, von ihrer Nutzlosigkeit überzeugt ist.

Ich möchte dem meine Beobachtungen bei zahlreichen Besuchen von strategischen NATO-Einheiten höchster Bereitschaftsstufen entgegenhalten. Ich hatte nie den Eindruck, daß diese theoretisch so eindrucksvolle Polarität den betroffenen hier eingesetzten Soldaten tatsächlich zu schaffen mache. Für sie ist ihr aufreibender ‚unheroischer‘ und für einige gar nicht ungefährlicher Friedensdienst eine ernst zu nehmende und befriedigende Aufgabe. In genauer Kenntnis dessen, was Krieg für die Welt und ihr Volk bedeuten würde, sehnen sie ihn nicht herbei. Ihre Bereitschaft, im Verteidigungsfalle auch den anderen Teil ihrer Aufgabe auf sich zu nehmen, den sie bis ins letzte Detail beherrschen und dessen seelischer Druck sie zu keiner Stunde ganz verläßt, leidet darunter nicht.

Solche Einsicht und Haltung zu fördern erscheint mir als nicht unwesentlicher Teil unseres Beitrags. Solange die Träger der Abschreckung von Wert und Wirksamkeit ihrer Strategie nicht voll überzeugt sind, wird auch die Frustration der ‚angeblichen‘ ‚Auftragslosigkeit‘ anhalten. Hinzu kommt, daß Abschreckung nur dann ihren Zweck erfüllen kann, wenn sie von Streitkräften getragen wird, deren Soldaten um des Friedens willen ein so hohes Verteidigungspotential entwickeln, daß jeder Angriff zu Mißerfolg oder Selbstzerstörung führt. Das Warten auf Krieg wirkt dem Sinn der Abschreckungsstrategie entgegen und macht den Krieg – im Gegenteil – wahrscheinlich. Kriege entstehen eben – wie es in der Präambel der UNESCO heißt – im Geiste der Menschen.

Auch einem anderen Mißverständnis muß entgegengetreten werden: Es kann keine Rede davon sein, daß der Abschreckungsauftrag mit dem ersten Schuß seine Gültigkeit verliert. Bricht ein Krieg aus, so gilt es, weiter abzuschrecken: gegen Fortsetzung, Ausdehnung und Intensivierung der militärischen Aggression. Vernichtung des Angreifers zieht heute in der Regel die Vernichtung des Verteidigers nach sich. Ein ‚ordinärer‘ Sieg des Verteidigers zwingt den Angreifer zur Eskalation, und diese wird den Weg zum Frieden eher versperren als öffnen. Nachdem der Krieg keine positive politische Lösung mehr verspricht, wäre jede unnötige Verlängerung sinnlos und gefährlich.

Nicht mehr das Siegen, sondern das Nicht-Besiegtwerden als Ziel

Nach wie vor gilt das Wort von Clausewitz, daß das Ziel des Krieges ist, dem Gegner den eigenen politischen Willen aufzuzwingen. Nur, daß der politische Wille nicht mehr darauf abzielt, dem anderen etwas aufzuzwingen, was dessen politische Existenz bedroht. Es geht

heute darum, sich dem Willen des Angreifers nicht selbst zu unterwerfen; nicht mehr um ‚Siegen‘ geht es, sondern um ‚Nicht-Besiegt-Werden‘. Dieses politische Ziel hat den militärischen Einsatz bis in die Taktik hinein zu bestimmen. Nur ein beschränkter Auftrag, nur ein der Lage angemessener Gebrauch des militärischen Potentials gibt dem aufgezwungenen Krieg politischen Nutzeffekt. „We want to discourage and curb the enemy’s aggressions while avoiding total war“ (Bernard Brodie, *Strategy in the Missile Age*) ...

Wer Außergefechtsetzen und Kämpfen für die Aufgaben des Soldaten hält, bei deren Erfüllung Töten und Sterben oft unvermeidlich sind, stellt ihn auf eine sittlich gesicherte Basis. Er setzt ihn in ein Verhältnis zu Untergebenen und Gegnern, wie es dem gewissenhaften Gehorsam entspricht, und führt ihn aus der zweifelhaften Nachbarschaft von Henkern und Selbstmördern in die von Polizei und anderen, die um den inneren und äußeren Frieden bemüht sind ...

UNO-Soldaten werden nötig

Endlich wird der Friedensdienst internationaler Einheiten im Auftrage der Vereinten Nationen voraussichtlich sehr an Bedeutung gewinnen. Die Spannungen zwischen den jungen Nationen nehmen nicht ab, die Gefahren des Ausufers lokaler Konflikte dagegen zu. Diese Gegebenheit führt den Soldaten in Lagen und Gefahren, die beispielhaft für seine neue Funktion sein dürften. Geographisch und politisch fern von dem, was ihn herkömmlicherweise trägt, steht hier der Soldat mit absichtsvoll unzulänglicher Bewaffnung und kompliziertem Auftrage zwischen feindlichen, oft unberechenbaren Lagern für den Frieden. Ihre Autorität beziehen diese Einheiten nicht aus ihrer Kampfkraft, sondern aus ihrem Auftrage und in der Integrität, mit der sie ihn erfüllen.

Abrüstungspolitik wird das Verhältnis des Soldaten zu Staat und Bündnis nicht unerheblich belasten. Sie fordert vor allem eine neue Einstellung zum Gegner, dessen Sicherheitsbedürfnis zu einem wichtigen Faktor für die Beurteilung der strategischen Lage wird. Es überhaupt in Rechnung zu stellen, bedeutet gewisse Gemeinsamkeiten anerkennen. Im Zeichen von Entspannung und Rüstungsbeschränkung werden ‚militärische Forderungen‘ immer weniger geneigte Ohren finden. Andererseits stehen spektakuläre Vertragsabschlüsse mit Garantien erst am Ende einer längeren Entwicklung.

Bis dahin werden die Regierungen durch Vorleistungen Signale ernsthafter Bereitschaft geben. Rüstungsbeschränkungen sind schon deshalb unvermeidlich, weil steigende Kosten bald nur die Alternative: Bankrott oder Zerstörung lassen. So birgt dieser Prozeß große Risiken in einer Welt voller Spannungen und schwer abschätzbarer technologischer Entwicklungen. Auch hier ist der Soldat nach seinem Beitrag gefragt, wobei selbst schrittweise Abrüstung sowohl tradierter Erfahrung als auch dem handgreiflichen Berufsinteresse widerspricht. Sich selbst so weitgehend in Frage zu stellen, wäre eine hohe Form soldatischen Dienstes am Frieden.“

Der vorstehende Beitrag ist einem Vortrag von Graf von Baudissin entnommen, gehalten 1968 auf einer Tagung des Evangelischen Wehrbereichdekans V für Offiziere in Kloster Kirchberg. In erweiterter und umgearbeiteter Fassung erschienen in dem Buch von Wolf Graf von Baudissin „Soldat für den Frieden – Entwürfe für eine zeitgemäße Bundeswehr“, herausgegeben und eingeleitet von Peter von Schubert im R. Piper & Co. Verlag, München 1969.

V. Die Meinung der Kirchen

(Eine umfassende Darstellung bietet „Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Arbeitshilfe zum Problembereich Friedensarbeit und Friedenserziehung“, Bielefeld 1978)

1. Vollversammlung der Ökumene Amsterdam 1948

Sektion IV „Die Kirche und die internationale Unordnung“:

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“:

„... Die herkömmliche Annahme, daß man für eine gerechte Sache einen gerechten Krieg mit rechten Waffen führen könne, ist unter solchen Umständen nicht mehr aufrecht zu erhalten ...“

2. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, Weißensee 1950

„Was kann die Kirche für den Frieden tun?“

Unser Herr Jesus Christus sagt: Selig sind, die Frieden stiften, denn sie sollen Gottes Kinder heißen. Als solche, die an den Friedensbund Gottes mit der Welt glauben, wissen wir uns berufen, Frieden zu suchen mit allen Menschen ...

Wir begrüßen es dankbar und voller Hoffnung, daß Regierungen durch ihre Verfassung denjenigen schützen, der um seines Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert. Wir bitten alle Regierungen der Welt, diesen Schutz zu gewähren. Wer um des Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert, soll der Fürsprache und der Fürbitte der Kirche gewiß sein!“

3. Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR 1963

Aus den Zehn Artikeln über „Freiheit und Dienst der Kirche“:

„Der Dienst der Versöhnung verpflichtet uns auch, für den Frieden unter den Völkern ehrlich und ernstlich zu wirken ... Die Kirche setzt sich für den gesetzlichen Schutz der Wehrdienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen ein, wie sie auch für ihre Glieder, die Soldaten werden, den Auftrag zur Seelsorge behält.“

Wer wegen seines Dienstes für die Versöhnung leiden muß, darf der Treue Gottes gewiß sein und soll die Hilfe und fürbittende Liebe der Gemeinde erfahren.“

4. Aus den Heidelberger Thesen in „Atomzeitalter, Krieg und Frieden“

Hrsg. G. Howe (mit Auszügen aus den Erläuterungen)

These 1: Der Weltfrieden wird zur Lebensbedingung des technischen Zeitalters.

„Der Weltfrieden beginnt heute genau deshalb möglich zu werden, weil er notwendig wird.“ „Äußerster Anstrengung wird es vielleicht bedürfen, nicht damit der (Weltfrieden) überhaupt kommt, sondern damit er nicht über Katastrophen kommt ...“

These 2: Der Christ muß von sich einen besonderen Beitrag zur Herstellung des Friedens verlangen.

These 3: Der Krieg muß in einer andauernden und fortschreitenden Anstrengung abgeschafft werden.

„Daß in zukünftigen begrenzten Konflikten Atomwaffen eingesetzt werden, ist möglich, ja wachsend wahrscheinlich. Daß ein solcher Kampf in den totalen Weltkrieg umschlägt, ist jederzeit möglich.“

„Nicht die Ausschaltung der Atomwaffen aus dem Krieg, sondern die Ausschaltung des Krieges selbst muß unser Ziel sein.“ „Das gegenwärtige Gleichgewicht des Schreckens bedient sich der fortdauernden Kriegsfähigkeit des Menschen, um den Kriegsausbruch hintan zu halten; es gleicht einer gefährlichen Schutzimpfung mit dem Krankheitsserum selbst. Was wir als Äußerstes von ihm erwarten dürfen, ist, daß es uns eine Zeitspanne zur konstruktiven Arbeit am Frieden gewährt.“

These 4: Die tätige Teilnahme an dieser Arbeit für den Frieden ist unsere einfachste und selbstverständlichste Pflicht.

„Die größte Gefahr für den Frieden ist, daß die Zeitspanne, die uns das gegenwärtige Kräftegleichgewicht läßt, in träger Resignation vertan wird. Lähmung ist die schlimmste Wirkung der Angst.“

These 5: Der Weg zum Weltfrieden führt durch eine Zone der Gefährdung des Rechts und der Freiheit, denn die klassische Rechtfertigung des Krieges versagt.

„Dies aber bedeutet, daß in unserer Welt Lagen eintreten, in denen das Recht keine Waffe mehr hat. Die ultima ratio der kriegerischen Selbsthilfe wird durch die Mittel, deren sie sich bedienen müßte, lebensgefährlich und moralisch unerträglich.“

These 6: Wir müssen versuchen, die verschiedenen im Dilemma der Atomwaffen getroffenen Gewissensentscheidungen als komplementäres Handeln zu verstehen.

These 7: Die Kirche muß den Waffenverzicht als eine christliche Handlungsweise anerkennen.

These 8: Die Kirche muß die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise anerkennen.

„Friedensschutz durch Atomrüstung: Es muß nur unbedingt feststehen, daß sein einziges Ziel ist, den Frieden zu bewahren und den Einsatz dieser Waffen zu vermeiden, und daß nie über seine Vorläufigkeit eine Täuschung zugelassen wird.“

These 9: Für den Soldaten einer atomar bewaffneten Armee gilt: Wer A gesagt hat, muß damit rechnen, B sagen zu müssen, aber wehe den Leichtfertigen!

„Die Maschinerie des Militärs kann sich aus der Teilhabe an der unerträglichen Zweiseitigkeit unserer Situation nicht ausschließen.“

These 10: Wenn die Kirche überhaupt zur großen Politik das Wort nimmt, sollte sie den atomar gerüsteten Staaten die Notwendigkeit einer Friedensordnung nahebringen und den nicht atomar Gerüsteten raten, diese Rüstung nicht anzustreben.

Aufgabe der Kirche, „das Bewußtsein ständig wachsen zu lassen, daß der Zustand nicht dauern darf. Ihre Sache war es immer, sich auch darin mit einem Zustand nicht zufriedenzugeben, wenn die Welt ihn für unabänderlich hielt.“

These 11: Nicht jeder muß dasselbe tun, aber jeder muß wissen, was er tut.

„Solche Erwägungen rechtfertigen den heutigen Zustand nicht anders denn als rasch vorübergehenden Übergang.“

5. Zweites Vatikanisches Konzil

Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Kapitel 5, „Friede und die Völkergemeinschaft“:

„... es muß als gerechtfertigt angesehen werden, daß die Gesetze in humaner Weise für den Fall derer Vorsorge treffen, die aus Gewissensgründen den Waffendienst verweigern, jedoch zu einer anderen Form des Dienstes für die menschliche Gemeinschaft bereit sind ...

Wer aber als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, soll sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker betrachten. Er trägt durch die rechte Ausübung seines Dienstes wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.“

(Zitiert nach „Konzilsdekrete“ 4, Paulus Verlag Recklinghausen, 1966, S. 101f)

6. Die Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für öffentliche Verantwortung

hat unter anderem veröffentlicht:

a) Eine Thesenreihe zur christlichen Friedensethik in der gegenwärtigen Welt-situation

„Der Friedensdienst der Christen“, Gütersloh 1970

aus These 2: „Die Abwesenheit von Krieg ist nicht schon Friede ... Friede bedeutet auch die Überwindung der Leiden, Ängste und Drohungen, der Verletzungen von Recht und Gerechtigkeit, die sich aus Konflikten ergeben oder zu ihnen führen. Dennoch ist Friede nicht identisch mit Konfliktlosigkeit ... Konflikte können ... das dynamische Element des Friedens sein.“

aus These 7: „... es ist deshalb zu prüfen, welche konkrete Gestalt der Friedensdienst der Christen nach Gottes Willen annehmen soll ...“

aus These 11: „Die in der These von der Komplementarität enthaltenen Annahmen und Hoffnungen drohen so lange an der Realität zu scheitern, als es nicht gelingt, ... das öffentliche Bewußtsein und die Träger politischer ... Entscheidungen für neue Wege einer Friedenspolitik zu gewinnen.“

b) Eine theologische Thesenreihe zu sozialen Konflikten

„Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft“, Gütersloh 1973

aus These 4: „Der Entschluß, sich gegen institutionalisierte Unterdrückung gewaltsam zur Wehr zu setzen, kann von einer christlichen Ethik ... nicht von vornherein verurteilt werden ...“

aus These 8: „Der gewaltfreien Lösung gesellschaftlicher und politischer Konflikte ist in jedem Falle sozialetisch der Vorzug zu geben ...“

aus These 10: „... Gewaltanwendung ohne das Ziel einer neuen Ordnung (Anarchie) sind ebenso zu verwerfen wie eine Gewaltanwendung, deren Ziele für sich gesehen zwar wertvoll sind, aber nach menschlichem Ermessen nicht realisiert werden können ...“

aus These 11: „... Aufgabe ... kann es nicht sein, Gewaltanwendung zu legitimieren ..., sondern dem Christen klar zu machen, daß seine Stellungnahme stets ... Verstricktsein in fremde Schuld und die Bereitschaft einschließt, solche Schuld bewußt auf sich zu nehmen.“

Landeskirchliche Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende

Stand: Februar 1981

Nordeibische Ev.-Luth. Kirche:

Pastor Martin Hennig, Hirschgraben 25, 2000 Hamburg 76, Tel. 040/252085-89

Bremische Ev. Kirche:

Pastor Joachim Stoevesandt, St. Gotthard Str. 50, 2800 Bremen, Tel. 0421/426959

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:

Pfarrer Werner Dettloff, Haarenfeld 18 a, 2900 Oldenburg, Tel. 0441/73256

Ev.-Ref. Kirche in Nordwestdeutschland:

Pastor Hermann Schaefer, Taunusstr. 27, 4460 Nordhorn, Tel. 05921/14759

Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers:

Pastor Günther Reinboth, Archivstr. 3, 3000 Hannover 1, Tel. 0511/1941469

Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig:

Pastor Alexander Knackstedt, Husarenstr. 71, 3300 Braunschweig, Tel. 0531/76356

Ev. Kirche von Westfalen:

Diakon Hans Helmig, Siegfriedstr. 48, 4800 Bielefeld 1, Tel. 0521/66672

Lippische Landeskirche:

Pfarrer Karl Drüge, Lortzingstr. 4, 4930 Detmold, Tel. 05231/22742

Ev. Kirche im Rheinland:

Pfarrer Helmut Schlüter, Karthäusergasse 9, 5000 Köln 1, Tel. 0221/322400

Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck:

Dekan Joachim Haupt, Kapellenweg 35, 6460 Gelnhausen 1, 06051/17156

Ev. Kirche in Hessen und Nassau:

Kirchenrat Fritz Eitel, Kiesstr. 18, 6100 Darmstadt, Tel. 06151/44088/89

Pfarrer Reinhard Becker, Kiesstr. 18, 6100 Darmstadt, Tel. 06151/44088/89

Ev. Kirche der Pfalz:

Pfarrer Karl Börner, Viehbachweg 4, 6701 Dannstadt, Tel. 06231/7959

Ev. Landeskirche in Baden, Amt für Jugendarbeit KDV-ZDL:

Diakon Kurt Kern, Vorholzstr. 7, 7500 Karlsruhe 1, Tel. 0721/168333

Ev. Landeskirche in Württemberg:

Pfarrer Hermann Schäufele, Vogelsangstr. 60, 7000 Stuttgart 1, Tel. 0711/631992

Ev.-Luth. Kirche in Bayern:

Diakon Walter Deindörfer, Hummelsteiner Weg 100, 8500 Nürnberg, Tel. 0911/4304-238

[Auf der Seite 32 standen nur Hinweise zum Bezug der EZW-Informationen.]